



Stellungnahme zum
Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur
Umsetzung der Richtlinie (EU)
2023/2225 über
Verbraucherkreditverträge

Zalando SE, Juli 2025



1. Einleitung und Kontext	3
2. Analyse des Referentenentwurfs und seine Auswirkungen auf den Rechnungskauf	6
2.1. Ausweitung des Anwendungsbereichs und die Rolle von Dritten	7
2.2. Umfassende Rechtsfolgen und neuer Regulierungsrahmen	7
3. Ergänzende Argumente gegen die aktuelle Ausgestaltung im Referentenentwurf	13
3.1. "Gold-Plating" und Überschreitung des harmonisierten Anwendungsbereichs der Richtlinie	13
3.2. Unverhältnismäßige Umsetzung von Artikel 37 Absatz 3 Verbraucherkredit-RL-neu	14
3.3. Unverhältnismäßiger Erfüllungsaufwand und Bürokratie für bereits regulierte Entitäten	15
3.4. Unverhältnismäßiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GR-Ch):	16
3.5. Erosion der "Convenience" und des Verbraucherinteresses an bewährten Zahlungsmethoden	16
3.6. Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten integrierter Plattformmodelle	17
3.7. Wegfall der Gesetzlichkeitsfiktion für die Muster-Widerrufsbelehrung – Belastung für Verbraucher, Handel und Kreditwirtschaft	18
4. Petitum: Forderung nach praxistauglicher und interessengerechter Umsetzung	19
Über Zalando	21



1. Einleitung und Kontext

Am 30. Oktober 2023 wurde die EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge (Richtlinie (EU) 2023/2225) (Verbraucherkredit-RL-neu) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.¹ Damit wird das europäische Verbraucherkreditrecht weitgehend reformiert und unter anderem auch der tradierte Rechnungskauf vor neue regulatorische Herausforderungen gestellt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die EU-Vorgaben bis zum 20. November 2025 umzusetzen.

Als digitaler Marktplatz mit einer Vielzahl europäischer Handelspartner befürworten wir eine moderne und risikoorientierte Regulierung des Verbraucherkreditrechts. Dabei ist jedoch entscheidend, dass praxisbewährte Zahlungsarten wie der Rechnungskauf, der für Verbraucher transparent, planbar und ohne zusätzliche Kosten nutzbar ist und darüber hinausgehend vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beim Online-Shopping ausdrücklich als eine der sichersten Bezahlmethode empfohlen wird,² nicht durch übermäßige Regulierung, vermeidbare Bürokratie und Implementierungslasten verdrängt wird. Eine Einschränkung dieser verbraucherfreundlichen Zahlungsmöglichkeit würde nicht nur die Zahlungsfreiheit der Kundinnen und Kunden einschränken, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher/europäischer Händler im Onlinehandel schwächen. In der Folge droht eine stärkere Konzentration zugunsten großer – oftmals außereuropäischer – Zahlungsanbieter. Weniger Vielfalt im Zahlungsverkehr bedeutet langfristig höhere Abhängigkeiten von Dritten und zusätzliche Kosten für Verbraucher und Handel gleichermaßen.

Für Zalando war und ist die Zahlungsabwicklung seit Gründung 2008 ein wesentlicher Treiber für die Kundenzufriedenheit, das Wachstum und die Rentabilität. Um Kunden ein echtes „Umkleidekabine-Erlebnis zu Hause“ zu bieten, wurden die – in den meisten Fällen – kostenlose Lieferung und unkomplizierte Rücksendungen durch den üblichen und beliebten Kauf auf Rechnung ergänzt. Der Kunde und die Kundin sollen nur das zahlen, was schlussendlich auch behalten wird. Im Jahr 2016 wurde die Zalando Payments GmbH (**ZPS**) als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Zalando SE (beide nachfolgend gemeinsam **“Zalando”**) gegründet. Diese erhielt im Frühjahr 2019 eine E-Geld-Lizenz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**“BaFin”**). Die ZPS erwirbt nunmehr die Zahlungsforderung der Zalando SE bzw. der Partner, die über den Zalando Marktplatz verkaufen, gegen den Kunden. Diese bestehende, umfassende Regulierung und Aufsicht durch die BaFin stellt die Einhaltung

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302225.

² Vgl. BSI, Welche Bezahlmethode ist online die sicherste?, abrufbar unter:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Online-Banking-Online-Shopping-und-mobil-bezahlen/Online-Shopping/Bezahlen-im-Internet/bezahlen-im-internet_node.html.



höchster Standards im Hinblick auf Verbraucherschutz, Finanzstabilität und geltende Gesetze und Vorschriften sicher. Auch unterliegt die ZPS den strengen Anforderungen der DORA-Verordnung, die ein höchstes Maß an Sicherheit im Bereich der Informationstechnologie sicherstellt.

Der Kauf auf Rechnung, wie Zalando ihn anbietet (zins- und gebührenfreie Zahlung erst nach Erhalt der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Versandbestätigung), ermöglicht Verbrauchern ein bequemes Einkaufen: schnell, sicher und liquiditätsschonend. Den Marktplatz Händlern (mit einem Umsatzanteil am Gesamtgeschäft von ca. 30-35 %) bietet er eine Zahlungsart mit hoher Conversion-Rate, d.h. einem hohen Anteil erfolgreicher Bestellabschlüsse. Der Rechnungskauf wird bei 60% der Bestellungen von Zalando-Kund*innen in Deutschland ausgewählt.

Der Kauf auf Rechnung war und ist ein revolutionärer Motor für den Distanzhandel und später den E-Commerce. Bereits in den Anfängen des Distanzhandels, als bebilderte Kataloge die einzige Brücke zwischen Händlern und Kunden über große Entfernungen hinweg waren, ermöglichte der Rechnungskauf ein elementares Vertrauen. Kunden konnten Waren bestellen, ohne in Vorkasse treten zu müssen, und hatten die Gewissheit, die Produkte erst nach Erhalt und Prüfung bezahlen zu müssen. Dies eliminierte das Risiko für den Kunden, minderwertige, falsche oder nicht passende Ware im Voraus zu bezahlen, und senkte die Hemmschwelle für Bestellungen erheblich. So wurde das "Umkleidezimmer-Erlebnis zu Hause" – die Möglichkeit, Kleidung in Ruhe anzuprobieren und bei Nichtgefallen oder Nichtpassen kostenfrei zurückzusenden – zur Grundlage des Erfolgs vieler Versandhäuser. **Ohne den Kauf auf Rechnung wäre der Distanzhandel, wie wir ihn in Deutschland kennen, niemals in dieser Form entstanden und erfolgreich geworden.**

Im Übergang zum digitalen Zeitalter hat der Rechnungskauf diese Rolle des Vertrauensstifters und Innovationsförderers nahtlos übernommen. Er ist im E-Commerce weiterhin die beliebteste Zahlungsoption in Deutschland, da er Verbrauchern maximale Flexibilität, Sicherheit und Liquidität bietet. Er ermöglicht schnelles, unkompliziertes Einkaufen und schützt vor dem Risiko von Vorauszahlungen bei noch nicht erhaltener Ware, was für die hohe Konversionsrate und die Akzeptanz des Online-Handels entscheidend ist. Heute macht der Rechnungskauf zum Beispiel im Zalando Marktplatzgeschäft 50%-52% des Nettowarenvolumens aus. **Ohne diese kundenfreundliche und risikominimierende Zahlungsart wäre die Entwicklung des modernen E-Commerce zu einer so wichtigen und innovativen Branche in Deutschland undenkbar gewesen und europäische Unternehmen wie Zalando hätten nicht denselben Erfolg gehabt.**



Vor dem Hintergrund der geplanten Regelung erscheint es sinnvoll, noch einmal auf die unterschiedliche Interessenlage zwischen konzerninternen Lösungen – wie etwa der Zalando-eigenen Kauf auf Rechnung Struktur – und externen Zahlungsdienstleistern hinzuweisen. Als Konzern mit einer langfristig ausgerichteten Kundenbeziehung steht für uns **nicht die kurzfristige Realisierung einzelner Forderungen im Vordergrund, sondern ein konsistentes und positives Kundenerlebnis – auch und gerade im Fall von Zahlungsausfällen.** Ein gerichtliches Mahnverfahren oder vergleichbare Maßnahmen widersprechen dieser Philosophie und würden in einer konzerninternen Lösung vermieden oder allenfalls äußerst zurückhaltend eingesetzt.

Anders kann dies naturgemäß bei konzernfremden Dritten aussehen, deren wirtschaftliches Interesse vorrangig auf eine effiziente Durchsetzung ihrer Forderungen gerichtet ist und die in der Regel keine direkte Verantwortung für die Gesamt-Customer-Journey tragen.

In diesem Zusammenhang bleibt es aus unserer Sicht schwer nachvollziehbar, weshalb konzerninterne Zahlungsdienstleister bzw. gruppeninterne Strukturen im Rahmen des Anwendungsbereichs nicht generell ausgenommen wurden. Die bisherige Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung, die sachlich nur schwer zu begründen ist – insbesondere da konzerninterne Strukturen tendenziell kundenfreundlicher ausgestaltet sind als externe Forderungsverwerter.

Ziel der deutschen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie muss sein:

Bürgerorientierter Verbraucherschutz statt Bürokratie-Überfrachtung: Das zentrale Ziel muss sein, Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv vor Überschuldung zu schützen, ohne dabei unnötige Hürden im Alltag oder überbordende Informationspflichten zu schaffen, die den Einkaufsprozess verkomplizieren und die digitale Teilhabe einschränken. Der bewährte Rechnungskauf, der keine Zinsen oder Gebühren generiert und ein hohes Maß an Sicherheit bietet, darf nicht durch eine unverhältnismäßige Regulierung unattraktiv gemacht werden. Ein bürgerfreundlicher Ansatz bedeutet, praktikable Lösungen zu finden, die den Bedürfnissen der Mehrheit der Verbraucher entsprechen und dabei moderne Konzernstrukturen sowie Digitale Marktplätze angemessen berücksichtigen.

Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und Europa: Eine weitsichtige Regulierung fördert die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen und europäischen Online-Handels. Eine unnötige Belastung beliebter und sicherer Zahlungsarten wie dem Rechnungskauf durch übermäßige Auflagen würde hiesige Händler, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen



(KMU) im Wettbewerb benachteiligen. Dies könnte zu einer stärkeren Marktkonzentration zugunsten großer, oft außereuropäischer Zahlungsanbieter führen und damit die digitale Souveränität Europas gefährden. Es ist geboten, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Innovationskraft europäischer Unternehmen nicht zu bremsen.

Förderung von Innovation und digitaler Transformation: Die Regulierung muss innovationsfreundlich gestaltet sein und den Fortschritt im digitalen Zahlungsverkehr nicht behindern. Starre Vorgaben, die nicht auf die Dynamik des Online-Handels abgestimmt sind, können die Entwicklung neuer, kundenfreundlicher Lösungen ausbremsen. Eine Regelungsstrategie, die Innovationen fördert, erkennt an, dass flexible und effiziente Zahlungsmethoden Treiber für Wachstum und Kundenzufriedenheit im E-Commerce sind und dabei auch die Möglichkeiten einer Verwendung von KI gestützten Lösungen nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

Sicherstellung von Datenschutz und Datenminimierung: Es ist in keinem Fall in Frage zu stellen, dass eine Datenerhebung für Bonitätsprüfungen dem Prinzip der Datensparsamkeit der Datenschutzgrundverordnung (“**DSGVO**”) folgt. Es muss auch sichergestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen Schutzbedürfnis und Datenerfassung stets gewahrt bleibt. Hier muss verhindert werden, dass eine unverhältnismäßige Datenverarbeitung erfolgt, die dem Wunsch des Verbrauchers, einen Gegenstand des täglichen Lebens auf Rechnung zu erwerben, in keinem Verhältnis steht und als invasiv anzusehen ist.

Erhalt des Rechnungsaufs als unverzichtbare Zahlungsmethode: Der Kauf auf Rechnung ist seit langem die mit Abstand beliebteste Zahlungsform in Deutschland. Es muss anerkannt werden, dass dies Ausdruck eines tief verwurzelten Verbrauchervertrauens und einer Präferenz für Flexibilität und Sicherheit ist. Es wäre ein Rückschritt für den Verbraucherkomfort und die Kaufbereitschaft, diese etablierte Option durch überzogene Anforderungen zu gefährden.

Förderung der Teilhabe und Vermeidung von Ausgrenzung: Eine überzogene Regulierung könnte dazu führen, dass bestimmte Verbrauchergruppen – etwa Neukunden oder solche mit weniger umfassenden Bonitätshistorien – vom sicheren und bequemen Rechnungsauf ausgeschlossen werden. Es ist wichtig, dass eine Regulierung nicht unbeabsichtigt die Teilhabe am digitalen Handel erschwert und zu einer Benachteiligung von Kunden und Kundinnen führt, die auf flexible Zahlungsoptionen angewiesen sind und diese nicht missbräuchlich nutzen.

2. Analyse des Referentenentwurfs und seine Auswirkungen auf den



Rechnungskauf

Der vorliegende Referentenentwurf (Stand Juni 2025) zur Umsetzung der Verbrauchercredit-RL-neu bestätigt und verschärft unsere Befürchtungen hinsichtlich der Einbeziehung des Rechnungskaufs in den Anwendungsbereich des Verbrauchercreditrechts.

2.1. Ausweitung des Anwendungsbereichs und die Rolle von Dritten

Auf den Rechnungskauf fanden bislang die Regelungen des Verbrauchercreditrechts richtigerweise keine Anwendung. Der EU-Gesetzgeber hat diese Argumente anerkannt und für große Händler in Artikel 2 Absatz 2 lit. h Satz 2 Buchstabe i) der Verbrauchercredit-RL-neu den Rechnungskauf mit Zahlungsziel bis zu 14 Tagen von der Verbrauchercredit-RL-neu ausgeschlossen.

Der Referentenentwurf setzt die Ausnahmeregelung des Artikel 2 Absatz 2 lit. h Satz 2 Buchstabe i) der Verbrauchercredit-RL-neu deutsche Fassung nunmehr in § 506 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 S. 2 BGB-neu um und beachtet dabei nicht die Abweichung der deutschen Fassung der Richtlinie von anderen Sprachfassungen, hinsichtlich der Differenzierung zwischen dem Erwerb eines Kredits und einer Zahlungsforderung, was aber zu erheblichen Konsequenzen führt. Denn diese Ausnahme greift in der deutschen Fassung der Richtlinie wie auch im Referentenentwurf nur, wenn "kein Dritter den Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher aus dem Vertrag erwirbt". Da die ZPS die Zahlungsforderung der Zalando SE sowie der Händler, die an Kunden auf dem Marktplatz verkaufen, gegen den Kunden im Wege des Factoring erlangt, **wäre die Kernbedingung dieser Ausnahme nicht erfüllt**. Dies führt dazu, dass Zalandos Rechnungskaufmodell, obwohl zins- und gebührenfrei und mit einem Zahlungsziel von nur 14 Tagen, Stand heute, **dem Verbrauchercreditrecht unterliegt**. Dies ist entgegen der gesetzgeberischen Intention und allein der Konzernstruktur von Zalando geschuldet. Die Rückausnahme soll Verbraucher schützen, wenn Dritte, so z.B. ein eingebundener Zahlungsdienstleister, auf den kein Einfluss besteht, die Forderung erwirbt und der Verbraucher sich einem neuen Gläubiger gegenüber sieht. Diese Situation ist jedoch in der Konstellationen einer konzerninternen Zahlungsgesellschaft nicht gegeben, was durch eine Anpassung des Referentenentwurfs einfach klarzustellen ist.

2.2. Umfassende Rechtsfolgen und neuer Regulierungsrahmen

Fällt der Rechnungskauf in den Anwendungsbereich des Verbrauchercreditrechts, sind weitreichende Konsequenzen zu tragen. Diese treffen nach aktueller Fassung auch Zalando:



- **Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG):** Der Referentenentwurf führt ein neues Stammgesetz zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung ein. Das AbsFinAG gilt für Institute, wie die ZPS, wenn diese Zahlungsansprüche erwerben und der vom Kreditgeber mit dem Verbraucher geschlossene Vertrag nach den Vorgaben des Instituts ausgestaltet ist. Die Pflichten des ursprünglichen "Kreditgebers" (des Händlers) gehen sodann auf das Institut über.
- **Umfassende Kreditwürdigkeitsprüfung:** Der Referentenentwurf sieht in §§ 505a und 505b BGB-neu eine eingehende Kreditwürdigkeitsprüfung vor, bei der auch das Verbot der Verwendung von Informationen aus sozialen Netzwerken und besonderen Kategorien personenbezogener Daten gilt. Die Forderung nach einer "eingehenden" Kreditwürdigkeitsprüfung für *jede* Form des Verbraucherkredits, auch für zins- und gebührenfreie Rechnungskäufe mit kurzer Laufzeit (z.B. 14 Tage), ist unverhältnismäßig. Das tatsächliche Risiko der Überschuldung des Verbrauchers ist bei solchen Transaktionen sehr gering. Eine "eingehende" Prüfung ist eher für langfristige, hochvolumige oder zinstragende Kredite angemessen, nicht aber für niedrighschwellige Bezahlvorgänge, die dem Verbraucher primär und zinslos eine bequeme Zahlungsfrist ermöglichen. Die Durchführung einer solch umfassenden Prüfung für eine potenziell hohe Anzahl von Kleinsttransaktionen ist mit einem erheblichen operativen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Dies betrifft die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung sowie die notwendige Infrastruktur und das Personal. Diese Kosten sind in keinem angemessenen Verhältnis zum meist geringen Transaktionswert des Rechnungskaufs (z.B. 60 Euro Warenkorbgröße). Der Gesetzestext steht zudem im klaren Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention, dem Proportionalitätsprinzip Ausdruck zu verleihen. Das lässt sich dem Wortlaut der Gesetzesbegründung (dort Seite 123) entnehmen, die auch den Willen des europäischen Gesetzgebers aufgreift, in dem sie verschiedene Wahlmöglichkeiten (!) im Hinblick auf die zu evaluierenden Informationsgrundlagen ausführt:

Zitat: "Zu der maßgeblichen Informationsgrundlage können dabei nach der umzusetzenden Richtlinie insbesondere Belege über das Einkommen **oder** über andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten **oder** Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen gehören (siehe Artikel 18 Absatz 3 Satz 2, Erwägungsgründe 54 und 55 der Verbraucherkredit-RL-neu)."

Und

Zitat: "Entsprechend Artikel 18 Absatz 3 Satz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu können zu



*den relevanten Informationen Belege über Einkommen **oder** andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten **oder** Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen zählen. **Ob**, welcher Art und in welchem Umfang Belege erforderlich sind, hängt dabei vom jeweiligen Einzelfall und vom Charakter des Kredits ab.”*

Diese Wahlmöglichkeiten, und die damit verbundene Flexibilität, sollten sich zudem auch im Gesetzestext selbst widerspiegeln und damit im Einklang mit Art. 18 Absatz 3 Satz 2 der Verbraucherkredit-RL-neu stehen.

- **Erweiterte Informationspflichten:** Der Referentenentwurf erweitert die vorvertraglichen Informationspflichten in Artikel 247 § 3 EGBGB-neu erheblich. Hinzu kommt eine zusätzliche Pflicht zur Erläuterung der vertragstypischen Auswirkungen in § 491a Absatz 3 BGB-neu. Dies geht über die reine Bereitstellung von Informationen hinaus und erfordert eine aktive "Verständnishilfe" für den Verbraucher. In der Gesamtheit stellt dies eine erhebliche Hürde für schnelle, vereinfachte Online-Abschlüsse dar. Es ist außerdem höchst fragwürdig, ob diese Informationspflichten mit denen der DSGVO in Einklang stehen.
- **Fragwürdigkeit aus unionsrechtlicher Sicht – pauschales Verarbeitungsverbot verstößt gegen Art. 9 Abs. 2 DSGVO:** Problematisch ist auch der normative Gehalt des § 30 Abs. 5 BDSG-neu im Lichte der DSGVO. Während Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten untersagt, enthält Art. 9 Abs. 2 DSGVO differenzierte Ausnahmetatbestände, etwa bei ausdrücklicher Einwilligung, rechtlicher Verpflichtung oder überwiegendem öffentlichen Interesse. Der Referentenentwurf führt mit § 30 Abs. 5 BDSG-neu jedoch ein absolutes, nicht abwägungsfähiges Verbot ein – unabhängig vom konkreten Verarbeitungszweck, etwa einem technisch validierten Scoringmodell oder einer auf Einwilligung gestützten Datenanalyse. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zur abschließenden Systematik der DSGVO, die pauschale nationale Zusatzverbote in diesem Bereich gerade nicht vorsieht, außer in ausdrücklich erlaubten Bereichen.
- **Unbestimmtheit des Begriffs „Daten aus sozialen Netzwerken“:** Ein weiterer kritischer Punkt betrifft den Begriff der „verarbeiteten personenbezogenen Daten aus sozialen Netzwerken“. Dieser Begriff ist in § 30 Abs. 5 BDSG-neu und in Art. 19 Abs. 5 der Verbraucherkredit-RL-neu nicht legaldefiniert und bleibt sowohl in technischer als auch in juristischer Hinsicht unbestimmt. Unklar ist etwa, ob dies nur öffentlich einsehbare Profildaten erfasst, oder auch aus Drittquellen aggregierte Daten, die über APIs bezogen



wurden. Ebenso ungeklärt bleibt, ob Plattformen wie LinkedIn oder Bewertungsportale darunterfallen. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit für datenverarbeitende Institute und steht im Widerspruch zum Gebot der Normenklarheit, insbesondere wenn mit dem Verstoß erhebliche Sanktionen oder die Unverwertbarkeit von Daten einhergehen.

- **Recht auf menschliches Eingreifen bei automatisierter Entscheidung:** Der Referentenentwurf sieht in § 30 Absatz 6 BDSG-neu ein weitreichendes Recht des Darlehensnehmers auf menschliches Eingreifen bei automatisierter Kreditwürdigkeitsprüfung sowie auf Erläuterung der Verarbeitung vor. Diese Neuregelung, die Art. 18 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu umsetzen soll, sehen wir aus mehreren Gründen kritisch:

- **Rechtliche Konflikte und Überregulierung:** Artikel 22 DSGVO schützt Betroffene vor Entscheidungen, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhen und ihnen gegenüber *rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen*. Die DSGVO regelt automatisierte Entscheidungen damit bereits abschließend. Art. 18 Abs. 8 VKrRL-neu spricht zwar ebenfalls von "automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten" im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung, enthält jedoch keinen Hinweis auf eine "rechtliche Wirkung". Die nationale Umsetzung des § 30 Abs. 6 BDSG, die das Recht auf menschliche Intervention auf alle automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfungen ausdehnt, die eine "automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet", interpretiert die Richtlinie sehr weit. Eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Ordnungsbestimmung durch die nationale Umsetzung einer Richtlinie ist europarechtlich fragwürdig, da sie die Vollharmonisierung der DSGVO unterlaufen könnte. Die Abgrenzung zur "rechtlichen Wirkung" des Art. 22 DSGVO wird dadurch verwischt, was zu einer Überregulierung führen kann, die den ursprünglichen Schutzzweck der DSGVO überschreitet.

Zudem wird erwartet, dass automatisierte Kreditentscheidungen in vielen Fällen als Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne von Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III der KI-Verordnung (KI-VO) qualifiziert werden. Die KI-VO sieht in Art. 14 bereits umfassende Regelungen zur menschlichen Aufsicht ("human oversight") für solche Systeme vor. Eine parallele, potenziell abweichende Regelung im BDSG, die ein allgemeines Recht auf menschliche Intervention gewährt, könnte zu Inkonsistenzen, Rechtsunsicherheiten und zusätzlichem Erfüllungsaufwand für Unternehmen



führen, die bereits die komplexen Anforderungen der KI-VO erfüllen müssen. Nationale Regelungen, die über die KI-VO hinaus oder ggf. sogar hiervon abweichend Vorgaben zur menschlichen Aufsicht für Hochrisiko-KI-Systemen machen, dürften im Konflikt zur KI-VO stehen.

- **Praktische Unpraktikabilität im Online-Handel:** Artikel 18 Absatz 1 der Verbraucherkredit-RL-neu führt zu einer massiven Ausweitung der verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfungen auf eine Vielzahl von Verbraucherkreditverträgen, die zuvor nicht oder nur eingeschränkt erfasst waren, wie z.B. zins- und gebührenfreie Rechnungskäufe mit kurzer Laufzeit (z.B. 14 Tage). Diese umfassende Ausweitung **erfordert zwingend eine hochgradige Automatisierung der Prüfprozesse.**

Für Unternehmen wie Zalando, die mit einer sehr hohen Anzahl an Transaktionen im Rechnungskauf operieren und oft geringe durchschnittliche Warenkorbgrößen aufweisen (60 EUR Warenkorbwert), führt die Implementierung eines Rechts auf manuelle Intervention bei jeder automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfung im besten Fall zu enormem operativen Mehraufwand – realistischere wird es darauf hinauslaufen, dass es schlicht **unmöglich** ist, die Zahl der Überprüfungsgesuche in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu erledigen.

Überdies widerspricht es dem etablierten Ablauf im Online-Handel: Im E-Commerce erfolgt die Kreditwürdigkeitsprüfung für Zahlungsarten wie den "Kauf auf Rechnung" typischerweise im Checkout-Prozess, um in Echtzeit zu entscheiden, ob eine Zahlungsoption, für die sich der Verbraucher entschieden hat, angeboten werden kann. Bei einem negativen Prüfungsergebnis steht der "Kauf auf Rechnung" dem Verbraucher schlichtweg nicht zur Auswahl. Eine Interventionsmöglichkeit an dieser Stelle zu implementieren, ist unpraktikabel, da sie dem unmittelbaren Transaktionsablauf im Online-Handel fundamental widerspricht.

- **Verbot unaufgeforderter Kreditgewährung:** Geldmittel dürfen nicht ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden (§ 492 Absatz 8 BGB-neu). Dieses Verbot könnte so interpretiert werden, dass es selbst proaktive Angebote an bestehende Kunden, die auf deren bisherigem Kaufverhalten oder expliziten Präferenzen basieren, erschwert oder unmöglich macht, sofern sie nicht als direkte "Anforderung" eingestuft werden können. Hier droht eine Einschränkung der Möglichkeiten von Marktplatz-Händlern, personalisierte und für den Kunden relevante



Finanzierungsoptionen anzubieten, die den Einkauf erleichtern würden, etwa bei wiederkehrenden Kunden, die den Rechnungskauf bereits bei vorherigen Transaktionen genutzt haben. Wenn Marktplatz-Händler und Marktplatzbetreiber selber aufgrund des Verbots oder aus Vorsicht bestimmte (niederschwellige) Zahlungsoptionen nicht mehr proaktiv anbieten können, könnten sich Kunden, die solche flexiblen Angebote suchen, an andere Anbieter wenden. Dies führt zu einem Verlust von Umsatzpotenzial für betroffene Händler und einer möglichen Benachteiligung im Wettbewerb.

- **Fehlübersetzung und Missachtung der europäischen Intention:** Die deutsche Fassung von Artikel 2 Absatz 2 lit. h Satz 2 Buchstabe i) der Verbraucherkredit-RL-neu ist in ihrer Wortwahl ("erwirbt ein Dritter ein Zahlungsanspruch") sprachlich misslungen und weicht signifikant von allen anderen verbindlichen Sprachfassungen ab. Diese sprechen durchgehend davon, dass der Dritte "den Kredit kauft" (Bsp. englische Sprachfassung "*a third party is neither offering nor purchasing credit*"). Der Erwerb eines Zahlungsanspruches kann aber rechtlich wie auch sachlich keinesfalls mit dem Kauf eines Kredites gleichgesetzt werden. Der Begriff „Erwerb“ entspricht nicht dem – in den übrigen Sprachfassungen durchgehend und ausdrücklich verwendeten – Begriff „Kaufen“ und der Begriff „Zahlungsanspruch“ entspricht nicht dem – in den übrigen Sprachfassungen durchgehend und ausdrücklich verwendeten – Begriff „Kredit“. Der weite Wortlaut der deutschen Fassung („erwirbt ein Dritter ein Zahlungsanspruch“) hingegen erfasst alle Forderungsabtretungen. Diese Fehlübersetzung führt dazu, dass die deutsche Umsetzung unbeabsichtigt marktübliche Unternehmensfinanzierungen wie das Factoring erfasst, die der europäische Gesetzgeber nachweislich nicht regulieren wollte. Diese Konsequenz ist aber von der Verbraucherkredit-RL-neu nicht gewollt. Die Verbraucherkredit-RL-neu zielt vorrangig darauf ab, Verbraucher bei der Kreditaufnahme zu schützen – insbesondere bei der Anbahnung und Vergabe von Krediten. Ein reiner Forderungskauf auf Sekundärmärkten betrifft diesen Schutzbereich nicht direkt, da keine neuen Vertragsbeziehungen begründet werden. Die Umsetzung muss sachgerecht und richtlinienkonform erfolgen – maßgeblich ist nicht die nationale Sprachfassung allein, sondern die Verbraucherkredit-RL-neu in ihrer Gesamtheit. Der deutsche Gesetzgeber ist grundsätzlich aufgrund der Gleichrangigkeit aller Sprachfassungen, der Notwendigkeit zur Vermeidung von Rechtsfragmentierung, der Berücksichtigung der Normgenese, des Telos und des Effektivitätsgrundsatzes gehalten, bei der Umsetzung der Richtlinie nicht nur die deutsche Fassung, sondern auch andere Sprachfassungen, insbesondere bei Abweichungen, zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz wurde im Referentenentwurf nicht berücksichtigt mit der Folge, dass nun jegliche Forderungsabtretung, also eines *einseitigen Anspruchs* auf Zahlung gegen den Schuldner, dazu führt, dass jeder Rechnungskauf in



den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

Diese weitreichenden und für den Online-Handel nicht zu unterschätzenden Auswirkungen würden den Kauf auf Rechnung, der für viele Verbraucher eine beliebte Form der Zahlung ist, mangels Praktikabilität das Aus bedeuten.

3. Ergänzende Argumente gegen die aktuelle Ausgestaltung im Referentenentwurf

Wir sehen uns gezwungen, diese Bedenken umfassend und präzise anzumelden, um auf eine sachgerechte Umsetzung hinzuwirken.

3.1. "Gold-Plating" und Überschreitung des harmonisierten Anwendungsbereichs der Richtlinie

Der Referentenentwurf geht an entscheidender Stelle über die Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu hinaus, was als "Gold-Plating" zu bezeichnen ist und dem Grundsatz der Vollharmonisierung widerspricht. Die Verbraucherkredit-RL-neu verfolgt einen Vollharmonisierungsansatz, der den Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren oder weniger strengen Vorschriften erlaubt, es sei denn, die Verbraucherkredit-RL-neu sieht dies explizit vor.

Der Referentenentwurf unterwirft jedoch weite Teile des unentgeltlichen Rechnungsaufschiebs, insbesondere durch die restriktive Auslegung der "Dritter"-Klausel in § 506 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BGB-neu, umfassend dem Verbraucherkreditrecht. Dies geschieht, obwohl Artikel 2 Absatz 2 lit. h Satz 2 Buchstabe i) der Verbraucherkredit-RL-neu die "unentgeltliche Stundung einer bestehenden Forderung" und damit den Rechnungsaufschieb eigentlich ausschließen sollte. Die Begründung des Referentenentwurfs erkennt zwar an, dass die Richtlinie "Optionen" für Abweichungen lässt, die umfassende Einbeziehung des Rechnungsaufschiebs, der historisch zins- und gebührenfrei ist, geht jedoch über diese expliziten Öffnungsklauseln hinaus und stellt eine Überschreitung des harmonisierten Anwendungsbereichs dar. Dies ist eine nationale Verschärfung, die der Binnenmarktförderung und dem digitalen Wandel entgegensteht.

Artikel 2 Absatz 2 lit. h Satz 2 Buchstabe i) der Verbraucherkredit-RL-neu sieht Ausnahmen vom Anwendungsbereich für Zahlungsaufschiebe vor, die **zins- und gebührenfrei** innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung erfolgen, **sofern kein Dritter einen Kredit anbietet oder den**



Zahlungsanspruch erwirbt.

Der deutsche Gesetzgeber nutzt diese Öffnungsklausel, um den Rechnungskauf dann **vollumfänglich** zu erfassen, sobald ein Dritter (hier konzerninternes Institut) die Forderung erwirbt (nicht aber den Kredit kauft) – **selbst wenn keine Entgelte für den Zahlungsaufschub anfallen**. Dabei verkennt der Referentenentwurf die Differenzierung der Verbraucherkredit-RL-neu zwischen echten Kreditverträgen und reinen Zahlungsmodalitäten ohne wirtschaftliche Belastung des Verbrauchers oder eine andere neue Gefährdung der Verbraucherinteressen, wie z.B. dass die personenbezogenen Daten des jeweiligen Verbrauchers durch einen konzernfremden Zahlungsanbieter verarbeitet werden.

3.2. Unverhältnismäßige Umsetzung von Artikel 37 Absatz 3 Verbraucherkredit-RL-neu

Der Referentenentwurf weitete den Begriff des Kreditgebers nach §§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AbsFinAG-E de facto auf Institute aus, wenn diese Forderungen aus Verbraucherkreditverträgen erwerben und die vertraglichen Bedingungen mitgestalten. Damit würden auch konzerninterne Zahlungsdienstleister, wie E-Geld-Institute, die keine originäre Kreditvergabe betreiben, als Kreditgeber im Sinne des Gesetzes behandelt und damit letztlich verpflichtet, die regulatorischen Pflichten des Kreditgebers nach dem AbsFinAG zu übernehmen.

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 definiert den Begriff des Kreditgebers in Art. 3 Nr. 2 allerdings eng:

„Kreditgeber“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kreditvertrag gewährt oder zu gewähren verspricht.“

Die rein akzessorische Rolle eines Forderungserwerbers, der keine originäre gewerbliche Kreditvergabe vornimmt, ist von dieser Definition nicht erfasst. Die Ausweitung im Referentenentwurf auf den konzerninternen Forderungserwerber (ein E-Geld-Institut wie ZPS) als "Kreditgeber im Sinne des AbsFinAG" (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 AbsFinAG) widerspricht damit dem Harmonisierungsziel der Verbraucherkredit-RL-neu und überschreitet die Umsetzungskompetenz.

Die sich aus § 6 AbsFinAG ergebenden Meldepflichten stellen für die betroffenen Institute einen in jeder Hinsicht unverhältnismäßigen Aufwand dar, der in keinem Verhältnis zum intendierten



Ergebnis und im Widerspruch zu Artikel 37 Absatz 3 Verbraucherkredit-RL-neu steht. Die in § 6 AbsFinAG normierten Meldepflichten begründen für die betroffenen Institute einen in jeder Hinsicht unverhältnismäßigen Erfüllungsaufwand, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht und in Widerspruch zu Artikel 37 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu steht. Sofern Institute, wie durch die Konzeption der gesetzlichen Regelungen in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 AbsFinAG vorgesehen, als materielle Kreditgeber fungieren und maßgeblich die Bedingungen des Kreditvertrages vorgeben sowie Forderungen erwerben, ist es zur Gewährleistung aufsichtsrechtlicher Effektivität und zur Vermeidung unnötiger Bürokratie ausreichend, wenn sich die Institute (und allein diese) selbst bei der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

Die aktuelle Regelung, die das Institut zur Meldung jedes betroffenen größeren (Marktplatz)Händlers (inkl. Änderungen diesen betreffend) verpflichtet, verkennt den Regelungsgehalt der Richtlinie und führt weder zu einer Steigerung des Verbraucherschutzes noch zur gewünschten aufsichtsrechtlichen Transparenz. Vielmehr handelt es sich um reine Förmerei aus der eine unzweckmäßige administrative Überlastung der zuständigen Behörde(n) entsteht. Zudem entstehen faktische Redundanzen im Datenbestand der Aufsicht, da eine Vielzahl von Händlern unterschiedliche Institute für verschiedene, kreditbezogene Bezahlmethoden eingebunden haben, die wiederum jeweils den Händler der Aufsicht melden müssen. Dies steht einer effizienten systematischen Überprüfung entgegen und birgt die Gefahr von Zielkonflikten im Rahmen der Aufsichtsführung.

3.3. Unverhältnismäßiger Erfüllungsaufwand und Bürokratie für bereits regulierte Entitäten

Die Einführung eines neuen, umfassenden Aufsichtsregimes mit zusätzlichen Registrierungs-, Informations- und Prüfpflichten für Akteure wie die ZPS, die bereits als E-Geld-Institut von der BaFin umfassend reguliert und beaufsichtigt wird, ist unverhältnismäßig und führt zu unnötigem Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten, ohne einen zusätzlichen Mehrwert für den Verbraucherschutz zu schaffen.

Die ZPS unterliegt bereits strengen Vorgaben hinsichtlich Verbraucherschutz, Finanzstabilität und Einhaltung von Gesetzen. Die Registrierungspflicht unter dem AbsFinAG (§ 4 AbsFinAG) und die Übernahme der AbsFinAG-Pflichten bei Forderungserwerb (§ 6 AbsFinAG) bedeuten erheblichen und vor allem unverhältnismäßigen zusätzlichen administrativen und technischen Aufwand. Die Begründung des Referentenentwurfs räumt zwar einen 'einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 65 Millionen Euro' für die Wirtschaft und 'eine Erhöhung der jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von 25 Millionen Euro' ein, ordnet diese jedoch als



'Eins-zu-eins-Umsetzung vollharmonisierender Richtlinienvorgaben' ein.

Dieser pauschalen Einordnung widersprechen wir entschieden. Sie verkennt zum einen, dass die ZPS als bereits von der BaFin umfassend reguliertes E-Geld-Institut die Ziele der Regulierung bereits vollumfänglich erfüllt und ein hohes Schutzniveau gewährleistet. Zum anderen handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vorgaben, wie in dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt, keinesfalls um eine bloße Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie, sondern um eine **signifikante Ausweitung und Verschärfung**, die über die Intention des EU-Gesetzgebers hinausgeht und unverhältnismäßige Belastungen schafft.

3.4. Unverhältnismäßiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GR-Ch):

Der Referentenentwurf greift in unverhältnismäßiger Weise in die durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Ch) geschützte unternehmerische Handlungsfreiheit ein. Die Entscheidung, die Forderungsverwaltung und -durchsetzung in eine Tochtergesellschaft auszugliedern (wie im Falle der ZPS), ist eine betriebsorganisatorische arbeitsteilige Maßnahme, die in den Schutzbereich dieser Freiheit fällt. Eine Qualifizierung solcher vollständig konzerninterner Einheiten als "Dritte" im Sinne der Verbrauchercredit-RL-neu ist unverhältnismäßig, da sie keinen hinreichend gewichtigen Unterschied im Risikoprofil des Verbrauchers darstellt und das wirtschaftliche Bonitätsrisiko weiterhin beim Warenlieferanten bzw. der ZPS verbleibt. Dies widerspricht dem Normzweck der Verbrauchercredit-RL-neu, der auf die Erfassung von Risikoverlagerungen auf externe BNPL-Anbieter als echte Dritte abzielt.

3.5. Erosion der "Convenience" und des Verbraucherinteresses an bewährten Zahlungsmethoden

Die übermäßige Regulierung des Rechnungsaufs, insbesondere durch die Forderung nach umfassenden Kreditwürdigkeitsprüfungen und vorvertraglichen Informationen bei geringwertigen und kurzfristigen Transaktionen, zerstört die "Convenience", die den Rechnungsauf für Verbraucher so attraktiv macht, und könnte zur Verdrängung dieser verbraucherfreundlichen Zahlungsmethode führen.

Der Rechnungsauf mit 14 Tagen Zahlungsziel ist zins- und gebührenfrei und schützt Verbraucher vor Vorauszahlungen für noch nicht gelieferte Ware oder unnötigen Rückbuchungen bei Retouren. Die Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung und die Bereitstellung detaillierter vorvertraglicher Informationen bei jeder einzelnen Bestellung auf Rechnung, insbesondere bei geringen Warenkorbwerten (z.B. 60 EUR), ist für Verbraucher



unverhältnismäßig und nicht nachzuvollziehen. Dies zerstört das "Umkleidezimmer-Erlebnis zu Hause" und die damit verbundene "Convenience". Es droht, dass Händler und Kunden auf andere Bezahlmethoden zurückgreifen, was zum "Aussterben" der verbraucherfreundlichen Methode und zur Erhöhung der Kosten zulasten der Verbraucher führen kann.

3.6. Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten integrierter Plattformmodelle

Die aktuelle Ausgestaltung des Referentenentwurfs führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und benachteiligt hybride Marktplätze mit Marktplatz- und Einzelhandelsgeschäft gegenüber anderen Händlern oder auch BNPL-Drittanbietern.

- **Benachteiligung gegenüber Händlern ohne eigene Zahlungsgesellschaft ohne angemessen oder verhältnismäßigen Grund:** Wenn der Rechnungskauf intern (ohne Forderungsverkauf) abgewickelt wird, greift die Ausnahme in § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BGB-E. Die konzerninterne Abtretung – selbst an regulierte Tochterinstitute – führt jedoch zur vollständigen Anwendbarkeit des Verbraucherkreditrechts. Dies findet in der Verbraucherkredit-RL-neu keine Rechtsgrundlage, ist unangemessen und eine rechtliche unzulässige Ungleichbehandlung. Denn es bedeutet in Konsequenz, Händler, die Rechnungskäufe ohne eine juristisch selbstständige Zahlungsgesellschaft abwickeln (d.h., sie erwerben Forderungen nicht über eine separate Konzerngesellschaft), könnten weiterhin günstiger Rechnungskäufe anbieten, die von Verbrauchern ohne zusätzliche Auflagen genutzt werden. Dies würde die Attraktivität von Marktplätzen senken und die Marktposition von dort vertretenen KMUs verschlechtern. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb unterschiedliche Regelungen für große Einzelhändler und Marktplatzbetreiber mit einer regulierten Zahlungsdienstleistung im Konzernverbund gelten sollten. Der Referentenentwurf **unterwirft damit** – entgegen EU-Recht und der klaren Intention der Verbraucherkredit-RL-neu – legitime, kostenneutrale Zahlungsmodelle **dem Verbraucherkreditrecht** und verankert eine systematische Benachteiligung marktplatzbasierter Modelle ohne dass hierfür ein rechtlicher oder tatsächlicher Grund ersichtlich ist.
- **Benachteiligung gegenüber BNPL-Anbietern mit "Wallet-Lösungen":** BNPL-Anbieter könnten durch "Wallet-Lösungen" Rahmenvereinbarungen treffen, bei denen die vorvertraglichen Informationspflichten und Kreditwürdigkeitsprüfungen nur einmalig bei der Einrichtung des Wallets erfolgen. Weitere Bestellungen könnten dann als "Erhöhung des Gesamtkreditbetrags" behandelt werden, wodurch Kunden seltener und weniger umfangreich informiert würden. Dies verzerrt den Wettbewerb zugunsten von



BNPL-Anbietern und widerspricht fundamental dem Sinn und Zweck der Verbraucherkredit-RL-neu, die BNPL-Anbieter im Sinne besseren Verbraucherschutzes (insbesondere vor drohender Überschuldung) zu regulieren.

- **Verdrängung von Marktplätzen und Benachteiligung von KMU:** Die strikte Auslegung der "Dritter"-Klausel würde dazu führen, dass große Online-Warenlieferanten einen erheblichen Anreiz hätten, ihre Waren nicht auf Online-Marktplätzen Dritter anzubieten, sondern den eigenen Online-Vertrieb (Webshop) auszubauen. Dort würden indes gerade die vom Erwägungsgrund Nummer 17 der Verbraucherkredit-RL-neu genannten Vorteile großer Online-Warenlieferanten (Zugang zu großem Kundenstamm, Verleitung zu impulsiven Käufen) bestehen bleiben. Dies würde hingegen die Attraktivität der Marktplätze für alle (anderen) Anbieter senken und die Marktposition der dort aktiven Klein- und Kleinstunternehmen, entgegen dem Regelungsziel des EU-Gesetzgebers, verschlechtern. Der Referentenentwurf verankert damit eine systematische Benachteiligung marktplatzbasierter Modelle, die den fairen Wettbewerb zwischen allen Marktplatz-Händlern sicherstellen. Die Vorteile des Warenangebotes auf einem Marktplatz für Kunden, nämlich u.a. die im Vergleich mit den Webshops der Einzelunternehmer wesentlich größere Produktauswahl, eine wesentlich größere Preistransparenz sowie der Zugang zum Produktangebot einer Vielzahl von Händlern mit nur einer Anmeldung, würden dadurch verloren gehen.

3.7. Wegfall der Gesetzlichkeitsfiktion für die Muster-Widerrufsbelehrung – Belastung für Verbraucher, Handel und Kreditwirtschaft

Der im Referentenentwurf vorgesehene ersatzlose Wegfall der **Gesetzlichkeitsfiktion** für die Muster-Widerrufsbelehrung stellt nicht nur eine erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Belastung für Handel und Kreditgeber dar – **er schwächt vor allem den Verbraucherschutz**. Der Gesetzgeber nimmt damit in Kauf, dass **Verbraucher künftig nicht mehr mit der gebotenen Rechtssicherheit über ihre Widerrufsrechte informiert werden können**, da es keine verbindliche, gesetzeskonforme Vorlage mehr gibt.

1. Verlust klarer Orientierung:

Bisher konnten sich Verbraucher darauf verlassen, dass Widerrufsbelehrungen, die dem gesetzlichen Muster entsprachen, den gesetzlichen Anforderungen genügten – unabhängig von der Auslegung im Einzelfall. Mit dem Wegfall dieser gesetzlichen Vermutungswirkung entfällt genau diese Sicherheit. Verbraucher müssen künftig im Zweifel selbst prüfen (oder rechtlich prüfen lassen), ob eine Belehrung korrekt und vollständig ist.



2. Rechtsunsicherheit statt Schutz:

Das zentrale Ziel der Widerrufsbelehrung – Transparenz und Verständlichkeit – wird ohne verbindliches Muster konterkariert. Jede Abweichung von einer „nicht amtlichen“ Belehrung kann neue Rechtsfragen aufwerfen. Es entsteht ein Flickenteppich individueller Formulierungen, der gerade rechtlich weniger versierten Verbraucherinnen und Verbrauchern die Durchsetzung ihrer Rechte deutlich erschwert.

3. Gefahr einer faktischen Aushöhlung des Widerrufsrechts:

Fehlerhafte oder unverständliche Belehrungen können zwar ein verlängertes Widerrufsrecht auslösen – die praktische Geltendmachung wird für Verbraucher jedoch komplexer und unsicherer. Ohne klare Orientierung ist die Schwelle zur Durchsetzung des Widerrufsrechts höher.

4. Verlängerung von Widerrufsfristen führt zu Liquiditäts- und Bilanzrisiken

Ein fehlerhaftes oder auch nur Streitiges Belehrungselement kann dazu führen, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers **nicht wie geplant nach 14 Tagen erlischt**, sondern **erst nach 12 Monaten und 14 Tagen**. Dies beeinträchtigt die **Forderungsbewertung**, stört die **Bilanzierung als werthaltiger Vermögensgegenstand** und erschwert die **Liquiditätssteuerung** erheblich – gerade dann, wenn Forderungen bereits angekauft oder refinanziert wurden.

Die Gesetzlichkeitsfiktion wirkt nicht nur als Schutz für Verbraucher, sondern auch als **Regelungsklarheit für Anbieter**, die mit standardisierten Produkten agieren müssen. Ihr ersatzloser Entfall gefährdet die rechtliche und wirtschaftliche Stabilität ganzer Geschäftsmodelle im digitalen Finanzsektor.

4. Petitum: Forderung nach praxistauglicher und interessengerechter Umsetzung

Aufgrund dieser weitreichenden und für den Online-Handel nicht zu unterschätzenden Auswirkungen nimmt Zalando Stellung zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu und bittet den Gesetzgeber um eine praxistaugliche, interessengerechte Berücksichtigung dieser ungewollten Konsequenzen, damit der Rechnungskauf als beliebte Methode für die Zahlungsabwicklung, gleichermaßen für Partner und Kunden, nachhaltig erhalten bleibt.

- **Klarstellung der "Dritter"-Definition:** Die in der Verbraucherkredit-RL-neu für „Zahlungsaufschübe“ vorgegebenen Einschränkungen hinsichtlich Dritter ("ohne dass ein



Dritter Kredit anbietet" / "ein Dritter bietet weder einen Kredit an noch erwirbt ein Dritter einen Zahlungsanspruch") sollten nur greifen, soweit dieser Dritte für die betroffene Forderung auch eine – kostenpflichtige – Kreditierung anbietet. Ein "Dritter" sollte als "Drittanbieter" verstanden werden, der nicht organisatorisch und/oder gesellschaftsrechtlich in die Händlergruppe oder den Marktplatz integriert ist. Denn nur dann entsteht ein erhöhtes Risiko für die Interessen des Verbrauchers.

Wir fordern daher, die Definition des Kreditgebers in § 1 Absatz 1 AbsFinAG-E restriktiv auf echte Kreditgewährung zu beschränken oder klarzustellen, dass der reine Forderungserwerber – insbesondere von konzerninternen Instituten im Rahmen marktplatzbasierter Rechnungskaufmodelle – nicht in den Anwendungsbereich des AbsFinAG und der §§ 491 ff. BGB-neu fallen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs, indem auf die „Mitgestaltung“ des Vertragswerkes als Auslöser für die Anwendbarkeit vorgesehen wird, stellt eine missbräuchliche nationale Auslegung dar.

Es sollte klargestellt werden, dass **verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz keine "Dritten" im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 lit. h der Verbraucherkredit-RL-neu sind**. Ebenso sollten **Betreiber von Online-Marktplätzen** und die mit ihnen verbundenen Unternehmen **nicht als "Dritte" qualifiziert werden**, wenn der Vertrag über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, der den unentgeltlichen Zahlungsaufschub enthält, über deren Marktplatz zustande kommt.

Eine solche Auslegung steht im Einklang mit dem unionsrechtlichen Harmonisierungsrahmen, da der Unionsgesetzgeber Fallgestaltungen, in denen Forderungen konzerninterner Zweckgesellschaften oder von Marktplatzbetreibern durchgesetzt werden, nicht explizit erfasst hat und insoweit keine abschließende Regelung intendiert ist.

- **Nutzung des nationalen Spielraums (Artikel 2 Absatz 8):** Deutschland sollte von dem nationalen Spielraum in Artikel 2 Absatz 8 der Verbraucherkredit-RL-neu Gebrauch machen, um bestimmte Vorschriften der Verbraucherkredit-RL-neu, wie die umfangreichen Informations- und Kreditprüfungspflichten, auf zins- und gebührenfreie Kreditverträge wie den Rechnungskauf nicht umzusetzen.
- **Verhältnismäßige Kreditwürdigkeitsprüfung (Artikel 18):** Der Umfang einer Kreditwürdigkeitsprüfung muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Höhe und Risiko des zugrundeliegenden Geschäfts stehen. Der nationale Gesetzgeber sollte hier nicht die -



auch aus der Gesetzesbegründung ersichtlichen - Wahlmöglichkeiten betreffend die Informationsgrundlage einschränken.

- **Klarstellung zur Nichterfassung von Factoring:** Zudem ist explizit zu regeln, dass die marktübliche Abwicklung der Zahlung durch einen Zahlungsdienstleister im Wege der Einziehungsermächtigung, wie auch des echten, unechten oder gemischten Factorings, nicht dem Tatbestand des „Erwerb des Kredits“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 lit. h Satz 2 Buchstabe i) der Verbraucherkredit-RL-neu unterfällt. Diese Formen der Unternehmensfinanzierung haben keinen Bezug zum Schutzzweck der Richtlinienregelungen und sollten daher nicht erfasst werden.
- **Vorvertragliche Informationen (Artikel 10):** Die vorvertraglichen Informationspflichten müssen so umgesetzt werden, dass sie die digitalen Geschäftsmodelle im E-Commerce nicht behindern. Insbesondere darf es nicht zu Medienbrüchen kommen, bei denen Pflichtinformationen an Verbraucher erst nach deren ausdrücklichem Einverständnis in digitaler Form "rechtzeitig" zugesendet werden können. Es muss ausreichend sein, dass die Einwilligung in das Übersenden von Informationen in digitaler Form bereits durch den zugrundeliegenden Kontaktkanal gegeben wird. Eine Anzeige der Informationen im Rahmen eines üblichen eCommerce-Checkouts sollte zulässig bleiben.

Über Zalando

[Zalando](#) ist Europas führende E-Commerce-Plattform für Mode und Lifestyle, gegründet 2008 in Berlin. Wir bauen ein Ökosystem entlang zweier Wachstumsfelder: Business-to-Consumer (B2C) und Business-to-Business (B2B). Im B2C-Bereich bieten wir mehr als 52 Millionen aktiven Kund*innen in 25 Märkten ein inspirierendes und hochwertiges Einkaufserlebnis für Mode- und Lifestyle-Produkte, mit zahlreichen Marken aus einer Hand. Im B2B-Bereich öffnet Zalando seine Logistik-, Software- und Service-Infrastruktur für Markenpartner und Einzelhändler. Damit unterstützen wir deren E-Commerce-Transaktionen in ganz Europa – sowohl auf als auch außerhalb der Zalando-Plattform. Durch unsere Ökosystem-Vision wollen wir zu einem positiven Wandel in der Mode- und Lifestyle-Branche beitragen.

Zalando Payments ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Zalando. Die Zalando Payments GmbH (ZPS) wurde 2016 gegründet und erhielt im Frühjahr 2019 eine E-Geld-Lizenz von der deutschen Finanzaufsichtsbehörde BaFin. Mit rund 250 Mitarbeiter*innen wickelt Zalando Payments jährlich über 250 Millionen Transaktionen ab und bietet eine umfassende Lösung, die Risikobewertung, Betrugsprüfung, mehr als 20 verschiedene Zahlungsmethoden



sowie die Zahlungsabwicklung umfasst.

Ansprechpersonen

Darija Bräuniger, darija.braeuniger@zalando.de, Leiterin Digitalpolitik DACH, Zalando SE
Daniel Steffens, daniel.steffens@zalando.de, Senior Lead Public Affairs DACH, Zalando SE